

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Julia Willie Hamburg, Eva Viehoff und Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Weiterentwicklung der Inklusion in Bezug auf den Förderschwerpunkt Lernen

Anfrage der Abgeordneten Julia Willie Hamburg, Eva Viehoff und Imke Byl (GRÜNE), eingegangen am 15.06.2018 - Drs. 18/1160
an die Staatskanzlei übersandt am 20.06.2018

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 18.07.2018,
gezeichnet

In Vertretung

Gaby Willamowius

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit der Änderung des Schulgesetzes vom 28.02.2018 haben die Schulträger die Möglichkeit bekommen, einen Antrag auf Fortbestand einer Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen bzw. alternativ auf Einrichtung einer Lerngruppe an einer allgemeinen Schule zu stellen. Die fortbestehenden Förderschulen Lernen und Lerngruppen mit dem Förderschwerpunkt Lernen könnten letztmalig zum 01.08.2022 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Lernen aufnehmen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 16) hat mit der Änderung der Übergangsvorschrift § 183 c Abs. 5 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) zur inklusiven Schule die Optionen für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen für einen Übergangszeitraum im Sekundarbereich I erweitert. § 183 c Abs. 5 Sätze 1 bis 3 NSchG regeln, dass die Schulträger bestehende Förderschulen Lernen längstens bis zum Ende des Schuljahrs 2027/2028 fortführen können. Daher können letztmalig im Schuljahr 2022/2023 Schülerinnen und Schüler in den 5. Schuljahrgang der Förderschule Lernen aufgenommen werden. Nach § 183 c Abs. 5 Satz 4 NSchG können Schulträger statt der Fortführung einer Förderschule die Einrichtung von Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen an anderen allgemeinbildenden Schulen im Sekundarbereich I (außer an Förderschulen) beantragen.

Bei der Beantwortung der nachstehenden Fragen wurde jeweils als Stichtag der 04.07.2018 zugrunde gelegt.

1. Wie viele und welche Schulträger haben bis zum 30.04.2018 einen Antrag auf Fortbestand einer Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen gestellt?

Bis zum 30.04.2018 haben 57 Schulträger einen Antrag gemäß § 183 c Abs. 5 NSchG auf Fortführung einer Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen gestellt. Die antragstellenden Schulträger sind der **anliegenden Tabelle** zu entnehmen.

2. Wie viele und welche Schulträger haben nach dem 30.04.2018 einen Antrag auf Fortbestand einer Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen gestellt? Wie viele und welche Anträge dieser Art wurden mit welcher Begründung bewilligt oder abgelehnt?

Nach dem 30.04.2018 haben weitere sechs Schulträger einen Antrag gemäß § 183 c Abs. 5 NSchG auf Fortführung einer Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen gestellt. Die antragstellenden Schulträger sind ebenfalls der anliegenden Tabelle zu entnehmen.

3. In wie vielen dieser Anträge konnte belegt werden, dass diese Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen auch dann mindestens einzügig mit mindestens 13 Schülerinnen und Schülern pro Jahrgang geführt werden können (bitte auflisten nach Schule und Anzahl der Schülerinnen und Schüler)? Von welchem Anteil der Eltern der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Lernen, die sich für eine Anmeldung ihres Kindes an einer allgemeinen Schule entscheiden, wurde dabei ausgegangen?

Bislang konnten insgesamt 51 Schulträger mittels der gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) erforderlichen Prognose der Schülerzahlen belegen, dass die Mindestzügigkeit gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 SchOrgVO in Verbindung mit der Mindestschülerzahl für Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen gemäß § 4 Abs. 3 SchOrgVO von 13 Schülerinnen und Schülern pro Jahrgang geführt werden können. Die Datensätze der einzelnen Schulen sowie der Schülerzahlen sind der anliegenden Tabelle zu entnehmen.

Die Schülerzahlenprognose ist vom Schulträger eigenständig und selbstverantwortlich zu erstellen. Die Ausgestaltung der Schülerzahlprognose obliegt ihm dabei im Rahmen der bestehenden Vorgaben selbst. Zum Teil stützen sich die Schulträger dabei auf feststehende Anmeldungen, zum Teil auf ihnen bekannt gewordene Interessenbekundungen, zum Teil auf Erfahrungen aus zurückliegenden Schuljahren oder zum Teil auch auf Übergangsquoten. Ob und gegebenenfalls welche Schulträger bei ihrer Schülerzahlenprognose von einer Übergangsquote von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Förderbedarf Lernen auf die allgemeinen Schulen ausgegangen sind, und wie die Übergangsquote gegebenenfalls festgelegt wurde, ist der Landesregierung nicht bekannt.

4. Wie viele Anträge erfüllten nicht die Antragskriterien? Warum?

Bislang ergingen fünf Ablehnungsbescheide, da der jeweilige Schulträger die erforderliche Mindestzügigkeit gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 SchOrgVO in Verbindung mit der Mindestschülerzahl für Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen gemäß § 4 Abs. 3 SchOrgVO nicht belegen konnte.

5. Wie viele und welche Schulträger haben bis zum 30.04.2018 einen Antrag auf Einrichtung einer Lerngruppe an einer allgemeinen Schule gestellt?

Die Schulträger Landkreis Hameln-Pyrmont und die Stadt Hildesheim haben bis zum 30.04.2018 einen Antrag auf Einrichtung einer Lerngruppe an einer allgemeinen Schule gestellt.

6. Wie viele und welche Schulträger haben nach dem 30.04.2018 einen Antrag auf Einrichtung einer Lerngruppe an einer allgemeinen Schule gestellt?

Es hat kein Schulträger nach dem 30.04.2018 einen Antrag auf Einrichtung einer Lerngruppe an einer allgemeinen Schule gestellt.

- 7. In wie vielen dieser Anträge konnte belegt werden, dass diese Lerngruppen im Förderschwerpunkt Lernen auch dann mindestens einzügig mit mindestens 13 Schülerinnen und Schülern pro Jahrgang geführt werden können (bitte auflisten nach Schule und Anzahl der Schülerinnen und Schüler)? Von welchem Anteil der Eltern der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Lernen, die sich für eine Anmeldung ihres Kindes an einer allgemeinen Schule entscheiden, wurde dabei ausgegangen?**

Der Landkreis Hildesheim konnte belegen, dass die Lerngruppen im Förderschwerpunkt Lernen mindestens einzügig mit mindestens 13 Schülerinnen und Schülern pro Jahrgang geführt werden kann. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

- 8. An welchen Schulen und an Schulen welcher Schulformen (bitte in Fallzahlen) sollen diese Lerngruppen eingerichtet werden?**

Die Lerngruppe soll an der Oskar-Schindler-Gesamtschule Hildesheim eingerichtet werden.

- 9. Wird sichergestellt, dass sich die Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Lernen auch an Schulen, in denen eine besondere Lerngruppe eingerichtet wird, dafür entscheiden können, dass ihr Kind eine allgemeine, inklusive Lerngruppe besuchen kann, und wenn ja, wie?**

Gemäß § 59 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten im Rahmen der Regelungen des Bildungswegs die Wahl zwischen den Schulformen und Bildungsgängen, die zur Verfügung stehen.

Mit dieser gesetzlichen Regelung ist sichergestellt, dass sich die Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Lernen auch an Schulen, in denen eine besondere Lerngruppe eingerichtet wird, dafür entscheiden können, dass ihr Kind eine allgemeine, inklusive Lerngruppe besuchen kann.

- 10. Welcher Lehrkräftebedarf würde für die fortbestehenden Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen und für Lerngruppen mit dem Schwerpunkt Lernen an allgemeinen Schulen insgesamt entstehen, wenn alle Anträge bewilligt würden?**

Grundlage für die Ermittlung des Bedarfs an Lehrkräften sind die in der Anlage dargestellte Anträge sowie die Regelungen zur Klassenbildung in Förderschulen Schwerpunkt Lernen gemäß dem Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“. Dabei blieben Anträge, bei denen keine Angabe zur Prognose der Schülerzahl erfolgt ist, unberücksichtigt.

Danach ergäbe sich für den 5. Schuljahrgang an den öffentlichen Schulen im Schuljahr 2018/2019 ein voraussichtlicher Bedarf an Lehrkräften im Umfang von rund 75 Vollzeitlehreinheiten.

Dabei ist zu beachten, dass die diese Lerngruppen besuchenden Schülerinnen und Schüler nicht inklusiv an allgemeinen Schulen beschult werden. Dies führt zu einer Reduzierung der Anzahl der Doppelzählungen im Rahmen der Inklusion. Durch Unterschreiten der Teilungsgrenze könnten sich daher rechnerisch weniger Sollklassen an den allgemeinen Schulen ergeben. An diesen Schulen würde sich somit der Grundbedarf an Lehrkräften verringern.

- 11. Wie wird die Verteilung der Sonderpädagoginnen und -pädagogen zwischen Förderschulen, Lerngruppen und allgemeinbildenden Schulen im Konfliktfall priorisiert bzw. vorgenommen?**

Das Kultusministerium verwendet verschiedene Fachverfahren, mit denen die Einstellung und die Verteilung der Lehrkräfte auf die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gesteuert werden, so dass für diese eine möglichst ausgeglichene Versorgung mit Lehrkräften gewährleistet wird. Die

Einstellung von Lehrkräften in den niedersächsischen Schuldienst und andere personalwirtschaftliche Maßnahmen werden bedarfsgerecht durchgeführt.

Eines der Fachverfahren ist das Planungsinstrument izn-Stabil-Prognose. Nach Eingabe aller voraussichtlichen Soll-Bedarfe sowie der voraussichtlichen Ist-Veränderungen durch die Schulen und die Schulbehörden kann mit diesem Planungsinstrument der jeweilige Bezugswert für die Personalplanung¹ (BPP) zu einem konkreten Prognosetermin sowohl für einzelne Schulen und einzelne Schulgliederungen als auch für die jeweiligen Schulformen landesweit zusammengetragen sowie in der landesweiten Gesamtsumme ermittelt werden. Dieses Verfahren dient dazu, auf Basis der ermittelten Werte eine bedarfsgerechte Verteilung von Einstellungsmöglichkeiten für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst auf die Schulen vorzunehmen. Zudem dient es dazu, weitere personalwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Abordnungen) zu planen.

Auf der Basis dieser Daten ist das Kultusministerium bestrebt, alle allgemeinbildenden Schulen bedarfsgerecht und möglichst ausgeglichen mit Lehrkräften zu versorgen. Hierbei wird keine Schulform in der Priorität bevorzugt, sondern entsprechend den festgestellten Bedarfen gleich behandelt. Aufgabe der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) ist es dabei unter Einbeziehung der beteiligten Schulen, eine pragmatische Lösung möglichst im Einvernehmen mit den Schulleitungen zu erzielen und fristgerecht umzusetzen.

12. Wie verteilen sich die sonderpädagogischen Zusatzbedarfe in den Landkreisen, deren Anträge auf Einrichtung einer Lerngruppe bzw. Fortführung einer Förderschule Lernen bewilligt wurde, voraussichtlich ab August auf die jeweiligen Schulen? Was bedeutet das für die Zuweisung der Sonderpädagoginnen und -pädagogen in den jeweiligen Landkreisen (bitte auflisten nach Landkreis und Schule)?

Ziel der Landesregierung ist es, die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen auch bezüglich des Aufwachsens der Inklusion bedarfsgerecht auszustatten, d. h. sie sollen mindestens die Lehrerstunden erhalten, die sie anhand der Bedarfe für die inklusive Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf benötigen.

Jedoch sind verlässliche und verifizierbare Prognosen bzw. Daten über zusätzliche Lehrerstunden zur inklusiven Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Unterstützungsbedarf erst mit Abschluss und Auswertung der Stichtagserhebung zur Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen Niedersachsens möglich. Diese wird für das kommende Schuljahr zum Stichtag 23.08.2018 durchgeführt. Erst danach ist sicher zu ermitteln, wie sich die sonderpädagogischen Zusatzbedarfe in den Landkreisen, deren Anträge auf Einrichtung einer Lerngruppe bzw. Fortführung einer Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen bewilligt wurde, ab August auf die jeweiligen Schulen verteilen.

13. Wie wurde die Abwägung im Sinne der UN-BRK bei Antragstellung der Landkreise und Erteilung einer Genehmigung durch die Landesregierung zur Fortführung einer Förderschule Lernen bzw. Einrichtung einer Lerngruppe berücksichtigt? Hat diese zu Nichtgenehmigung von Anträgen geführt, oder wurden vor Ort Konflikte mit der UN-BRK deutlich?

Ausschlagendes Kriterium für die Erteilung einer Genehmigung zur Fortführung einer Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen bzw. für die Einrichtung einer Lerngruppe durch die Landesregierung ist das Erfüllen der Antragsvoraussetzungen. In einem Antrag an die NLSchB hat der Schulträger gemäß Verordnung über die Schulorganisation die erforderlichen Schülerzahlen (13 Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang) als Prognosewert darzulegen und eine Erklärung darüber abzugeben, wie die Inklusion im Bereich der schulischen Bildung in seinem Verantwortungsbereich umgesetzt werden soll. Diese Genehmigungspraxis steht im Einklang mit den Bestimmungen der UN-BRK.

¹ Der Bezugswert für die Personalplanung ergibt sich aus dem Quotienten von Lehrkräfte-Ist-Stunden und Lehrkräfte-Soll-Stunden in Prozent.

14. Wurde bei der Ausgestaltung der sogenannten Lerngruppen die Anregung des Verbandes der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen berücksichtigt, bei Einrichtung einer sogenannten Lerngruppe eine Heterogenität sicherzustellen, um den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler zu optimieren? Wenn ja, in welcher Form?

Schulklassen bzw. Lerngruppen sind per se heterogen, da jede Schülerin und jeder Schüler sehr individuelle Lernvoraussetzungen aufgrund z. B. unterschiedlicher soziokultureller Herkunft, Alter, Geschlecht, Migrationserfahrung etc. in die Schule mitbringt. Positionen des Verbandes Sonderpädagogik e. V. werden stets aufmerksam zur Kenntnis genommen und ausgewertet. Auf welche konkrete Anregung des Verbandes sich die Fragestellung im Einzelnen bezieht, ist jedoch nicht erkennbar.

Prognose der Schülerzahlen (Durchschnitt)	Schulträger	Name der Schule	Prognose d. Schülerzahl im SJ 18/19	Prognose d. Schülerzahl im SJ 19/20	Prognose d. Schülerzahl im SJ 20/21	Prognose d. Schülerzahl im SJ 21/22	Prognose d. Schülerzahl im SJ 22/23	Antragstellung bis zum 30.04.2018	Antragstellung nach dem 30.04.2018	Genehmigung erteilt	Bemerkungen
15,0	Stadt BS	Astrid-Lindgren-Schule	15	15	15	15	15	X		ja	
13,0	Landkreis Northeim	Erich-Kästner-Schule NOM	13	13	13	13	13	X		ja	
13,0	Landkreis Northeim	Albert-Schweitzer-Schule Uslar	13	13	13	13	13	X		ja	
13,0	Landkreis Northeim	Osterbergschule Gandersheim	13	13	13	13	13	X		ja	
19,8	Landkreis Wolfenbüttel	Schule am Teichgarten, WF	21	19	19	23	17	X		ja	
13,0	Landkreis Helmstedt	Wichernschule Helmstedt	12	12	14	14	13	X		ja	
12,6	Landkreis Gifhorn	Hermann-Löns-Schule Wittingen	14	13	12	11	13	X		ja	
15,6	Landkreis Gifhorn	Pestalozzischule Gifhorn	16	15	16	16	15	X		ja	
13,0	Landkreis Goslar	Sehusaschule Seesen	13	13	13	13	13	X		ja	
13,0	Landkreis Goslar	Pestalozzischule Goslar	13	13	13	13	13	X		ja	
15,6	Landkreis Peine	Pestalozzischule, Peine	18	15	15	15	15	X		ja	
13,6	Stadt Göttingen	Martin-Luther-King-Schule, GÖ	13	13	14	14	14	X		ja	
14,0	Landkreis Göttingen	Pestalozzi-Schule, Duderstadt	14	14	14	14	14	X			Antrag befindet sich noch in der Bearbeitung
13,2	Landkreis Göttingen	Schule im Auefeld, Hann. Münden	14	13	13	13	13	X			Antrag befindet sich noch in der Bearbeitung
13,6	Landkreis Göttingen	Wartbergschule, Osterode	14	14	14	13	13	X			Antrag befindet sich noch in der Bearbeitung
	Stadt Salzgitter	Pestalozzischule Salzgitter								-	Der Antrag wurde mit Schreiben vom 24.05.2018 zurückgezogen
13,4	Landkreis Diepholz	Dr.-Kinghorst-Schule Diepholz	13,4	13,4	13,4	13,4	13,4	X		ja	Tatsächliche nur 3 Anmeldungen. Nach Anhörung Widerruf der Genehmigung am 26.06.2018.

Prognose der Schülerzahlen (Durchschnitt)	Schulträger	Name der Schule	Prognose d. Schülerzahl im SJ 18/19	Prognose d. Schülerzahl im SJ 19/20	Prognose d. Schülerzahl im SJ 20/21	Prognose d. Schülerzahl im SJ 21/22	Prognose d. Schülerzahl im SJ 22/23	Antragstellung bis zum 30.04.2018	Antragstellung nach dem 30.04.2018	Genehmigung erteilt	Bemerkungen
7,3	Landkreis Diepholz	Lindenschule Sulingen	7,3					X		nein	Prognose des Schulträgers lag bei 7,3 Schülerinnen und Schülern
15,8	Landkreis Diepholz	Hacheschule Weyhe	15,8	15,8	15,8	15,8	15,8	X		ja	
15,0	Stadt Barsinghausen	Bert-Brecht-Förderschule	15	18	14	14	14	X		ja	Tatsächliche nur 7 Anmeldungen. Nach Anhörung Widerruf der Genehmigung am 28.06.2018.
	Gemeinde Wedemark	Berthold-Otto-Schule							X		
13,0	Landkreis Hildesheim	Sothenbergschule Bad Salzdetfurth	13	13	13	13	13		X	ja	
14,0	Landkreis Hildesheim	Albert-Schweitzer-Schule Sarstedt	14	14	14	14	14		X	ja	
14,0	Landkreis Hildesheim	Erich-Kästner-Schule Alfeld	14	14	14	14	14		X	ja	
	Landkreis Holzminden	Schule am Hagedorn Deensen						X		nein	Es lagen lediglich 3 Anmeldungen vor
14,4	Stadt Westerstede	FöS-LE Schule an der Goethestraße, Westerstede	14	15	16	14	13	X		ja	
15,4	Gemeinde Rastede	FöS-LE Schule am Voßbarg, Rastede	16	14	16	16	15	X		ja	
	Landkreis Wesermarsch	FöS-LE/GE Schule am Siel, Nordenham	9	7,76	3,82	12,79	11,73	X		nein	Es lagen lediglich 7 Absichtserklärungen.
13,0	Landkreis Wesermarsch	FöS-LE/SR Pestalozzischule, Brake	13	13	13	13	13	X		ja	
16,4	Landkreis Leer	FöS-LE Pestalozzischule, Leer	15	16	17	17	17	X		ja	
13,0	Landkreis Leer	FöS-LE/GE Pestalozzischule, Weener	13	13	13	13	13	X		ja	

Prognose der Schülerzahlen (Durchschnitt)	Schulträger	Name der Schule	Prognose d. Schülerzahl im SJ 18/19	Prognose d. Schülerzahl im SJ 19/20	Prognose d. Schülerzahl im SJ 20/21	Prognose d. Schülerzahl im SJ 21/22	Prognose d. Schülerzahl im SJ 22/23	Antragstellung bis zum 30.04.2018	Antragstellung nach dem 30.04.2018	Genehmigung erteilt	Bemerkungen
18,0	Stadt Osnabrück	FöS-LE Schule an der Rolandsmauer, Osnabrück	18	18	18	18	18	X		ja	
13,0	Landkreis Aurich	FöS-LE Schule am Extumer Weg, Aurich	13	13	13	13	13	X		ja	
21,2	Landkreis Cloppenburg	FöS-LE/SR Albert-Schweitzer-Schule, Cloppenburg	13	23	26	24	20	X		ja	
15,0	Landkreis Friesland	FöS-LE Pestalozzischule Varel	15	15	15	15	15	X		ja	
15-20	Stadt Delmenhorst	FöS-LE/SR Mosaikschule, Delmenhorst	15-20	15-20	15-20	15-20	15-20	X		ja	
12,1	Landkreis Oldenburg	FöS-LE Letheschule, Wardenburg	12,1	12,1	12,1	12,1	12,1	X		ja	
13,0	Landkreis Oldenburg	FöS-LE/ES am Habbrügger Weg, Ganderkesee	13	13	13	13	13	X		ja	
13,0	Landkreis Oldenburg	FöS-LE Huntechule, Wildeshausen	13	13	13	13	13	X		ja	
16,0	Landkreis Osnabrück	FöS-LE Comenius-schule, Georgsmarienhütte	16	16	16	16	16	X		ja	
15,0	Landkreis Osnabrück	FöS-LE/GE Hasetalschule, Quakenbrück	15	15	15	15	15	X		ja	
13,0	Landkreis Osnabrück	FöS-LE/GE Astrid-Lindgren-Schule, Bohmte	13	13	13	13	13	X		ja	
19,4	Landkreis Emsland	FöS-LE Pestalozzischule, Papenburg	19	19	19	20	20	X		ja	

Prognose der Schülerzahlen (Durchschnitt)	Schulträger	Name der Schule	Prognose d. Schülerzahl im SJ 18/19	Prognose d. Schülerzahl im SJ 19/20	Prognose d. Schülerzahl im SJ 20/21	Prognose d. Schülerzahl im SJ 21/22	Prognose d. Schülerzahl im SJ 22/23	Antragstellung bis zum 30.04.2018	Antragstellung nach dem 30.04.2018	Genehmigung erteilt	Bemerkungen
13,0	Landkreis Emsland	FöS-LE Erich-Kästner-Schule, Sögel	13	13	13	13	13	X		ja	
13,0	Landkreis Emsland	FöS-LE Paul-Moor-Schule, Freren	13	13	13	13	13	X		ja	
13,8	Stadt Meppen	FöS-LE Pestalozzischule, Meppen	15	14	14	13	13	X		ja	
13,4	Stadt Lingen	FöS-LE Pestalozzischule, Lingen	13	14	14	12	14	X		ja	
13,0	Stadt Haren	FöS-LE Christophorusschule, Haren	13	13	13	13	13	X		ja	
	Landkreis Vechta	FöS-LE Marienschule Lohne	15	15	14	13	13	X			Es lagen lediglich 4 Anmeldungen vor. Der Antrag ruht.
15,2	Stadt Haselünne	FöS-LE Don-Bosco-Schule, Haselünne	14	15	15	15	17	X		ja	
13,0	Gemeinde Edeweicht	FöS-LE/GE Astrid-Lindgren-Schule, Edeweicht	13	13	13	13	13	X		ja	
	Stadt Emden	FöS-LE/GE Förderschule Emden	10	0	0	0	0		X		Es lagen lediglich 10 Anmeldungen vor. Der Schulträger legt keine Prognose vor.
15,0	Landkreis Verden	Erich-Kästner-Schule	15	15	15	15	15	X		ja	
13,8	Landkreis Harburg	Wolfgang-Borchert-Schule	13	14	14	14	14		X	ja	
34,8	Landkreis Celle	Pestalozzischule	19	25	33	42	55	X		ja	
	Landkreis Uelzen	Förderschule Lernen Uelzen						X		nein	Die Schule sollte ohne Schüler und Schülerinnen fortgeführt werden.
14,0	Landkreis Stade	Friedrich-Fröbel-Schule Stade	14	14	14	14	14	X		ja	
15,0	Landkreis Stade	Balthasar-Leander-Schule Harsefeld	15	15	15	15	15	X		ja	

Prognose der Schülerzahlen (Durchschnitt)	Schulträger	Name der Schule	Prognose d. Schülerzahl im SJ 18/19	Prognose d. Schülerzahl im SJ 19/20	Prognose d. Schülerzahl im SJ 20/21	Prognose d. Schülerzahl im SJ 21/22	Prognose d. Schülerzahl im SJ 22/23	Antragstellung bis zum 30.04.2018	Antragstellung nach dem 30.04.2018	Genehmigung erteilt	Bemerkungen
	Landkreis Heidekreis	Schule am Walde Bad Fallingbostel						X			Antragsrücknahme am 25.06.2018, da keine Anmeldungen vorlagen.
13,2	Landkreis Heidekreis	Schule an der Alten Leine Schwarmstedt	13	15	14	12	12	X		ja	
21,6	Landkreis Heidekreis	Hans-Brüggemann-Schule Walsrode	22	23	23	20	20	X		ja	
14,0	Landkreis Rotenburg	Schule am Mahlersberg Bremervörde	14	14	14	14	14	X		ja	
16,0	Landkreis Rotenburg	Pestalozzischule Rotenburg	16	16	16	16	16	X		ja	
	Landkreis Rotenburg	Janusz-Korczak-Schule Zeven						X		nein	Es lagen keine Anmeldungen vor.

Einführung von Lerngruppen

	Landkreis Hameln-Pyrmont	Schule im Hummetal – OBS Aerzen	13	13	13	13	13	x		nein	Es lagen lediglich 3 Anmeldungen vor.
13	Stadt Hildesheim	Oskar-Schindler-Gesamtschule Hildesheim	13	13	13	13	13	x		ja	